

	Volltextsuche	Komfortsuche	Seitensuche	Trefferliste	Info zur Suche	
--	---------------	--------------	-------------	--------------	----------------	--

 [PDF Version](#)

Pflegerecht 02/2012 vom 23.5.2012

Pflegerecht–2012– 109

## **Sozialversicherungsrecht**

---

### **Nr. 10**

Urteil des Bundesgerichts, II. sozialrechtliche Abteilung, vom 7. Juli 2011 ( [9C\\_114/2011](#) )

#### **Ergänzungsleistungen**

Aktivlegitimation und Verfügungsgewalt über den Betreuungsschadenersatz sowie Anrechnung des Schadenersatzes an die Ergänzungsleistungen

#### **Sachverhalt**

S., geboren am 27. Februar 1963, bezieht seit 1. Juli 1983 eine Rente der Invalidenversicherung sowie Ergänzungsleistungen. Er erlitt am 19. Mai 2001 eine Femurfraktur links, die am 20. Mai 2001 im Spital A. operativ behandelt worden ist. Der Suva-Kreisarzt führte im Bericht vom 16. Februar 2007 über die ärztliche Abschlussuntersuchung vom 13. Februar 2007 als verbleibende Unfallfolgen eine Beinverkürzung links, eine Muskelschwäche am linken Bein, eine beginnende Arthrose und eine Arthroseprogression in der linken Hüfte sowie eine leichte Gangunsicherheit an. Sodann erwähnte er cerebral bedingte Schwächen und Unsicherheiten. Am 28. Oktober 2009 gab der Vater des S. der Ausgleichskasse Schwyz bekannt, seinem Sohn seien von der Haftpflichtversicherung zufolge Fehlbehandlung

Pflegerecht–2012– 110

CHF 50 000.– als Schadenersatz ausbezahlt worden. Später teilte Dr. S., Bruder und gleichzeitig Vormund des S., der Ausgleichskasse die Zahlung des Haftpflichtbetrages in der Höhe von insgesamt CHF 200 000.– durch die Versicherung O. mit.

Dieser Betrag wurde dem Bruder und Vormund von S. ausbezahlt. S. erhielt davon einen Anteil von CHF 50 000.–; der restliche Betrag von CHF 150 000.– wurde vier Angehörigen, darunter dem Bruder und Vormund von S., überwiesen. In der Folge rechnete die Ausgleichskasse bei der Bemessung der Ergänzungsleistungen (EL) nebst dem Betrag von CHF 50 000.– zusätzlich CHF 115 000.– der bezahlten Haftpflichtsumme als Vermögen an. In Abzug gebracht wurden CHF 35 000.– für den bisherigen Betreuungsschaden. Hiegegen erhoben S. und seine Angehörigen Beschwerde, erst beim Verwaltungsgericht des Kantons Schwyz, dann beim Bundesgericht mit dem Begehren, es sei

das anrechenbare Vermögen von S. auf CHF 59 000.– festzusetzen und der Ergänzungsleistungsanspruch von S. auf dieser Grundlage neu festzustellen. Eventualiter sei die Sache zu ergänzender Abklärung und neuer Beurteilung an die Ausgleichskasse zurückzuweisen. Verwaltungsgericht des Kantons Schwyz und Bundesgericht wiesen die Beschwerden ab.

## Erwägungen

Die Anrechnung des Betrags von CHF 115 000.– rechtfertigte das Bundesgericht mit folgenden Argumenten:

- In Erwägung 4.1 wird festgestellt, dass die Entschädigungsvereinbarung S. als Geschädigten erwähnt und vom Vater und dessen Bruder mitunterzeichnet worden ist. Die Bundesrichter folgern in Erwägung 4.2, dass die Mitunterzeichnung der aussergerichtlichen Vereinbarung durch Familienangehörige – unabhängig davon, ob sie dies im Rahmen einer einfachen Gesellschaft getan haben oder nicht – am Entstehungsgrund der Schadenersatzforderung und damit am Rechtsanspruch von S. auf die gesamte Entschädigung nichts ändere. Unstrittig, so die Bundesrichter weiter, handle es sich bei der Schadenersatzzahlung um Ausgleich für die Fehlbehandlung im Rahmen der spitalärztlichen Versorgung nach dem von S. erlittenen Unfall.
- In Erwägung 5 stellen die Bundesrichter fest, dass der Bruder von S. in seiner Eigenschaft als Vormund nicht befugt war, eine Vereinbarung über die Aufteilung der Schadenssumme unter den Angehörigen (seine Person eingeschlossen) abzuschliessen. Ein Interessenkonflikt zwischen ihm als Vormund und seinem Mündel sei offensichtlich (vgl. [BGE 99 II 366](#)). Zudem verlange [Art. 392 Ziff. 2 ZGB](#) die Errichtung einer Beistandschaft, wobei eine bloss abstrakte Gefährdung für die Annahme einer Interessenkollision genüge; der Beistand agiere diesfalls als Vertreter des Mündels (vgl. [BGE 99 II 366](#) E. 1b).
- Das Bundesgericht hält in Erwägung 6 – auch für den Eventualfall einer gültigen Aufteilungsvereinbarung – fest, dass die Aufteilung der Kapitalabfindung Bedenken hervorrufe, wenn im Vergleich mit dem Haftpflichtigen bzw. dessen Vertreter auf eine genaue Abklärung und Bezifferung der einzelnen Schadenposten, insbesondere des Betreuungsschadens, verzichtet werde. Ergänzungsleistungsrechtlich könne, so die Bundesrichter weiter, ohnehin nur der aufgelaufene und bezifferte Betreuungs- und Pflegeschaden und zudem nur im Rahmen der Höchstgrenzen der ELV und der einschlägigen kantonalen Bestimmungen als Ausgabe bzw. vergütungsfähige Behinderungskosten angerechnet werden. Vorliegend wurde der aufgelaufene Angehörigenschaden von der Vorinstanz ermessensweise auf CHF 35 000.– geschätzt. Leider fehlen im Entscheid Angaben zur Berechnung dieses Betrages. Ob die Angehörigen allenfalls für zukünftige Besuche und Betreuung einen Entschädigungsanspruch hätten und dies dannzumal als zulässige Vermögensverwendung zu betrachten wäre, liess das Bundesgericht offen.

## Bemerkungen

Der Entscheid hat, wenn man ihn in den Kontext der alltäglichen Schadenerledigung stellt, nicht leichthin abschätzbare Konsequenzen. Wenn eine objektive Interessenkollision zwischen dem gesetzlichen Stellvertreter und dem handlungsunfähigen Geschädigten bei der Ausscheidung des Stellvertreter- bzw. Angehörigenschadens die Errichtung einer Beistandschaft erforderlich macht, können inskünftig nicht nur vormundschaftlich bestellte Vertreter, sondern auch und vor allem Eltern in Bezug auf ihren eigenen Schaden bzw. den Angehörigenschaden keine Entschädigungsvereinbarungen mehr für ihre geschädigten Kinder abschliessen. Solche Entschädigungsvereinbarungen, die ohne Beizug eines Beistandes abgeschlossen werden, sind nichtig – mit der Folge, dass der Schadenersatzanspruch, wenn verjährt, nicht mehr oder trotz vermeintlicher Erledigung wieder geltend gemacht werden kann.

Konsequent müsste man weiter die Frage stellen, ob auch bereits die Vollmachterteilung im Namen des handlungsunfähigen Geschädigten an einen Rechtsvertreter, auch den Angehörigenschaden gel-

tend zu machen, teilnichtig ist. Selbst wenn man nicht so weit gehen will, in der Beauftragung desselben Rechtsvertreters für die Geltendmachung zweier Schadensposten, die der Auftraggeber selbst nicht regulieren dürfte, bereits eine abstrakte Gefährdung zu erblicken, bleibt die Frage, ob und inwieweit der bestellte Rechtsvertreter von den Eltern bzw. dem Vormund Weisungen in Bezug auf die Aufteilung bzw. Höhe des Angehörigenschadens entgegennehmen darf bzw. wann er die Vormundschaftsbehörde über eine allfällige Interessenkollision informieren muss. Ein vorsichtiger Rechtsvertreter wird dies eher als nicht tun.

Schliesslich legt das Bundesgericht zu Recht Gewicht auf Transparenz und verlangt eine bezifferte Ausscheidung der Schadensposten, die letztlich auch für die Steuerbehörde Voraussetzung ist, um über die Steuerfolgen entscheiden zu können. Ein unbezifferter Fallabschluss birgt, wie das zu besprechende Urteil zeigt, ferner die Gefahr in sich, dass grundsätzlich der gesamte Entschädigungsbetrag, auch wenn er den (zukünftigen) Angehörigenschaden beinhaltet, beim Geschädigten, der EL benötigt, angerechnet wird mit der Konsequenz, dass die Angehörigen leer ausgehen, wenn das Entschädigungskapital aufgebraucht ist. In einem künftigen Entscheid wird dies und auch zu klären sein, welche unentgeltlichen Angehörigenleistungen unter dem Titel «familienrechtliche Unterhaltsbeiträge» i. S. v. [Art. 11 Abs. 1 lit. h ELG](#) als Einnahme angerechnet oder als «Verwandtenunterstützungen nach den Art. 328–330 ZGB» aussen vor bleiben oder sogar als «Krankheits- und Behinderungskosten» i. S. v. [Art. 14 Abs. 1 lit. b ELG](#) vergütungsfähig sind, wenn der Geschädigte kein Kapital mehr hat, um den Angehörigenschaden zu vergüten. Letztere Bestimmung setzt «Kosten» voraus, was implizieren würde, dass unentgeltliche Angehörigenleistungen, die nichts kosten oder keinen Lohnausfall bewirken, nicht vergütungsfähig sind. Im vorliegenden Entscheid, der einen erwachsenen Pflegebedürftigen betraf, wurde die Angehörigenbetreuung durch Eltern und Geschwister im Umfang von CHF 35 000.– als Verwandtenunterstützung in Abzug gebracht. Leider fehlen im Entscheid Angaben dazu, ob in diesem Umfang Kosten und Erwerbsausfälle anfielen, oder auch unentgeltliche Dienstleistungen abgegolten wurden. Ob der normative Angehörigenschaden auch in der EL vergütungsfähig ist, ist daher ungeklärt (siehe dazu HARDY LANDOLT, Soziale Sicherheit pflegender Angehöriger, in: AJP 2009/10, S. 1233 ff., 1240).

**Hardy Landolt**

---

**NEU!**  [PDF Version - Speichern und Drucken Sie Dokumente bequem im PDF-Format.](#)